

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle

Band: 21 (1953)

Heft: 5

Artikel: Die Strafbarkeit der homosexuellen Betätigung in Oesterreich

Autor: Körner, Erich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-568509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Strafbarkeit der homosexuellen Betätigung in Oesterreich

Von Dr. Erich Körner

Das geltende österreichische Strafgesetzbuch, das in seinen Grundlagen aus dem Jahre 1804 stammt, unterscheidet im § 129 das «Verbrechen der Unzucht wider die Natur» in a) ein solches «mit Tieren» und b) ein solches «mit Personen desselben Geschlechtes». Es stellt also im Gegensatz zum deutschen Strafgesetz auch die lesbische Liebe unter Strafsanktion. Als Strafe wird im § 130 schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei Anwendung von Bedrohung, Gewalttätigkeit oder arglistiger Betäubung von fünf bis zehn Jahren, bei erfolgten schweren Gesundheitsstörungen von 10 bis 20 Jahren und bei Tod des solcherart Beleidigten von lebenslanger Dauer angedroht.

Als «unzüchtig» im Sinne des § 129, lit. b wird jede Handlung angesehen, «die der Erregung des Geschlechtstriebes dient und die Grenzen von Sitte und Anstand überschreitet». Zur Setzung des Deliktes sind also beischlafähnliche Handlungen nicht Voraussetzung, es genügt vielmehr «die Berührung von den der Geschlechtssphäre angehörigen Körperteilen». Homosexuelle Veranlagung bildet keinen Schuldausschlissgrund.

Der «Strafgesetzentwurf 1927», der jedoch niemals Gesetz wurde, wollte die Strafbarkeit der lesbischen Liebe abschaffen und zwischen Männern nur mehr beischlafähnliche Handlungen verfolgen, hätte also zweifellos einen Fortschritt dargestellt.

Seit der Errichtung der Zweiten Österreichischen Republik im Jahre 1945 erhoben sich wieder Stimmen für eine Abschaffung oder Einschränkung des mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen unvereinbaren § 129 b. Besonders die sozialistische Presse hat manche Lanze für eine Totalreform des rückschrittlichen österreichischen Sexualstrafrechts gebrochen. Der Abgeordnete der SPÖ Dr. Otto Tschadek, der von 1949 bis 1952 das Amt eines Bundesministers für Justiz inne hatte, sprach sich ebenfalls für eine Beschränkung des § 129 b auf die Verführung von Jugendlichen, Zwang und Erregung öffentlichen Ärgernisses aus.

Viele einsichtige Richter haben in den letzten Jahren bei Homosexuellen-Prozessen von ihrem Milderungsrecht ausgiebig Gebrauch gemacht und bisher Unbescholtene nur «bedingt» verurteilt. Das bedeutete, dass ein solcherart Verurteilter, wenn er sich innerhalb der festgesetzten Bewährungsfrist straffrei hielt, die verhängte Strafe nicht abzusitzen brauchte und auch sein Name in den Gerichtssaalberichten der Presse nicht ausgeschrieben werden durfte. Gegen diese Praxis haben nun im April 1953 mehrere Abgeordnete der konservativen «Österreichischen Volkspartei» einen Vorstoss unternommen. Von der «Tatsache ausgehend, dass die Zahl der Sittlichkeitsdelikte an Jugendlichen seit Kriegsende bedeutend zunehme» *, fordern sie vom Parlament ein eigenes «Gesetz zum Schutz der Sittlichkeit», das den Richtern die Anwendung des Milderungsrechtes bei allen Sittlichkeitsdelikten (also auch bei freiwilliger homosexueller Betätigung zwischen Erwachsenen) verbieten solle. Eine Gesetzwerdung dieses Antrages würde wohl das Kind mit dem Bade ausschütten und den Gesetzen der Vernunft und Menschlichkeit widersprechen.

* Ein eben in der «Arbeiterzeitung», Wien, erscheinender Artikel leugnet zwar diese «Tatsache»!

Demgegenüber hat die überparteiliche «Oesterreichische Liga für Menschenrechte» die Einschränkung des § 129, lit. b StG. in ihr Forderungsprogramm aufgenommen und diesbezüglich folgenden Reformvorschlag publiziert:

1. Aufhebung des bisherigen Tatbestandes nach § 129, lit. b;
2. Ersatz durch den neuen Tatbestand der «Verführung von Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren», der sowohl homo- als auch heterosexuellen Verkehr sowie beide Geschlechter umfasst, und für diese Verbrechen die bisherige Strafsanktion des § 130 beibehält;
3. Sinngemäße Erweiterung bzw. Anwendung der §§ 96 (gewaltsame Entführung zum Zwecke der Unzucht), 128 (Schändung), 132 (Verführung von Abhängigen), 512 (Kuppelei), 515 (Förderung der Unzucht durch Gastwirte) und 516 (Erregung öffentlichen Ärgernisses) auf homosexuelle Handlungen.

Mit einer derartigen Einschränkung des § 129 wäre gerade die Jugend besser geschützt, das freiwillige Sexualleben der erwachsenen Bürger aber der Privatsphäre zurückgegeben. Wenn auch bei der derzeitigen Zusammensetzung des österreichischen Parlamentes (74 ÖVP, 73 SPÖ, 14 WdU und 4 KPO) wenig Hoffnung auf eine solche Reform besteht, so will die Oesterreichische Liga für Menschenrechte ebenso wie den religiösen, rassischen und nationalen, auch den sexuellen Minderheiten der Invertierten zur «Freiheit von Furcht und Not» und der Toleranz zum Siege verhelfen!

*

Diese Ausführungen, um die wir zur Klärung der Reformvorschläge für die nicht-österreichischen Kameraden batzen, wurden uns von Herrn Dr. Erich Körner, einem Rechtsbeirat der «Oesterreichischen Liga für Menschenrechte» freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Wir können nur hoffen, dass sie trotz allem gegen die Widerstände und Verschlimmerungsvorschläge der Konservativen, die anscheinend heute in den verschiedensten Ländern auch Nichtkonservative in ihre Abhängigkeit bringen möchten, sich durchsetzen.

R.

Noch eine Stimme zum grossen Thema

«... Dass die niedrige Hetze eines Teils der welschen Presse gar noch zu staatsrechtlichen Rekursen führte, hat mich sehr erstaunt. Anderseits freut es mich, dass diese «Grossinquisitoren» offenbar nicht zum Ziel gelangen. Die Lehre Christi war schön und tief. Aber schon mit dem Verdränger Paulus (bei Pfarrer Pfister nachzulesen in dem wesentlichen Werk: «Das Christentum und die Angst») hat es mit der Versumpfung der Geister und der Vergiftung der freien, reinen Lehre angefangen. Zwischen Religion und Kirche muss ein dicker Strich gezogen werden; was gehen uns all die Dogmen und Moralgesetze an, wenn wir nur die religio in uns selbst haben und wissen, dass das, was wir tun und lieben, gut ist. Rilke hat in seinem «Brief des jungen Arbeiters» mit all' dem Pseudo-Christentum grossartig abgerechnet. Kennen die Kameraden das kleine Werk aus seiner wichtigsten Schaffensperiode (Februar 1922), worin zwar nicht auf «unsern Eros» besonders Bezug genommen wurde, aber das Erotische ganz allgemein seine so bitter notwendige Rechtfertigung und Rehabilitation erhielt?»

Rudolf, Zürich.